

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest (Amtsblatt 1994, S. 558)

Aufgrund des § 79 Abs. 2 i.V.m. den §§ 18 ff des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) und §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 28. Juni 1983 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1985 (Nds. GVBl. S. 252) sowie dem § 1 Abs. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Viehseuchengesetzes vom 28. April 1969 (Nds. GVBl. S. 106) wird für das Gebiet der Stadt Osnabrück verordnet:

§ 1

Verbringungsverbot

Aus bestehenden Schweinepestbezirken und -beobachtungsgebieten dürfen, unbeschadet anderer Vorschriften, Streu, Dung und flüssige Abgänge (z. B. Gülle) von Schweinen nicht in das Gebiet der Stadt Osnabrück verbracht werden.

§ 2

Ausnahmen

Das Veterinäramt der Stadt Osnabrück kann auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 3

Bußgeldvorschrift

- a) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- b) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.